

# Kantonsratsbeschluss

Vom 11.03.2025

Nr. RG 0237b/2024

## Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Dezember 2024  
(RRB Nr. 2024/2006)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 38<sup>bis</sup> (neu)

#### *Bewilligungsausschluss*

<sup>1</sup> Die Erteilung einer Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht;
- b) die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchführung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben; oder
- c) der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durchführung der Lotterie nicht gewährleisten kann.

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [940.11](#).

Im Namen des Kantonsrats  
Roberto Conti  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)  
Departement des Innern  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum)  
GS, BGS  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (2505/2025)